

## § 1 Der Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Waldfreibad Herpine e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Iserlohn unter der Nummer VR 21342 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Halver.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  1. des unbezahlten Sports,
  2. des Sozial- und Gemeinschaftsverhaltens von Kindern und Jugendlichen,
  3. von Musik, Kunst und Kultur,
  4. des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke beschafft und ausschließlich für diese Zwecke verwendet:

Unterstützung von Veranstaltungen, Wettkämpfen u. ä., die in oder teilweise in der Herpine stattfinden oder mit der Herpine im Zusammenhang stehen,

Unterstützung für Maßnahmen in der Herpine oder im Zusammenhang mit der Herpine, auch baulicher Art, die den Zweck fördern oder erst möglich machen.

Der Zweck wird darüber hinaus verwirklicht, dass die Mitglieder sich durch persönlichen Einsatz einbringen.

## § 3 Die Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Die Mittelverwendung, Rücklagen

Die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstiger Art nach § 2 Absatz 2 beschafften Mittel sind zeitnah zur Verwirklichung des Zwecks aus § 2 Absatz 1 zu verwenden. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Vereinsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Zweck nach § 2 Absatz 1 entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.

## § 5 Der Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Es steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 7 Die Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung (Kündigung), Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft oder durch Auflösung des Vereins. Bei Mitgliedern in Form einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das Mitglied oder bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (2) Der Austritt (Kündigung) ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Kündigung erfolgt.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 8 Die Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag wird in der Regel per Bankeinzug im ersten Quartal eines Jahres oder nach Aufnahme erhoben.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 9 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand erhält für seine originäre Vorstandstätigkeit keine Vergütung. Der Ersatz von Auslagen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen ist zulässig. Für eine über die Vorstandstätigkeit hinausgehende Tätigkeit z.B. als Übungsleiter kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Angemessen ist eine Vergütung, wenn diese in entsprechender Höhe auch an Nicht-Vorstandsmitglieder gezahlt wird.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. In steuerlicher Hinsicht haften die Vorstandsmitglieder nach §§ 69, 33 AO.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag kann der Vorstand per Handzeichen gewählt werden, wenn dies von allen anwesenden Mitgliedern per Handzeichen beschlossen wird. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der nächste Vorstand gewählt ist.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass einzelne Rechtsgeschäfte außerhalb eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans von mehr als € 2.000,00 (in Worten: zweitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. die Buchführung,
  5. die Erstellung des Jahresberichts,
  6. die Vorbereitung, Einberufung und Moderation der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr. Dieser umfasst neben der Auflistung der Einnahmen und Ausgaben die Aufschlüsselung bereits geplanter Projekt incl. Budgetierung, Investitionen, Aufnahme von Darlehen, Spenden an gemeinnützige Einrichtungen, deren Zweck, denen des § 2 Abs. 1 entspricht. Personalleistungen, weitere Aktivitäten von Relevanz, sonstige Kosten.

## § 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung, Einberufung, Zuständigkeit

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  1. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  2. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- (4) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 2 Nr. 1 zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss zu fassen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch in Form einer E-Mail erfolgen. Die Einberufung der Versammlung muss eine Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassungen bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf die Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. die Genehmigung der Jahresrechnung
  2. die Entgegennahme des Jahresberichts
  3. die Entlastung des Vorstands
  4. die Wahl der Vorstandsmitglieder
  5. die Abberufung der Vorstandsmitglieder
  6. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  8. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  9. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  10. die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  11. die Berufungen abgelehnter Bewerber
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (10) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (11) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (12) Die Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer oder vom Protokollführer dokumentiert. Insbesondere die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsvorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 12 Die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit aller Bestandteile der Vereinsbuchführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht über ihre Prüfung in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen auch mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

§ 11 Abs. 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der Vereinssatzung gelten entsprechend.

### **§ 14 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 15 Die Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, insbesondere durch den ersten Vorsitzenden und den Kassenwart.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zwecks oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Halver. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

### **§ 16 Schlussbestimmung / Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des „Freundeskreis Waldfreibad Herpine e.V.“ am 21.02.2012 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Halver, den 21.02.2012